

Berlin, 10.06.2022

## Anlage zur Pressemitteilung „Sprung an die Tarifspitze“

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.  
(DWBO)

### Presseabteilung

Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-110  
Fax 030 820 97-105

[peters.s@dwbo.de](mailto:peters.s@dwbo.de)

[www.diakonie-portal.de](http://www.diakonie-portal.de)

### Arbeitsrechtliche Kommission DWBO beschließt umfassendes Tarifpaket bis Ende 2024 Zusammenfassung der zentralen Einigungsinhalte

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. hat am 3. Juni 2022 im zweiten Verhandlungstermin ein Tarifpaket für die Jahre 2023 bis 2024 beschlossen. Über die einzelnen Beschlussbestandteile möchte ich Sie hiermit vorab informieren. Der Beschluss wird erst mit Veröffentlichung des Rundschreibens der Arbeitsrechtlichen Kommission wirksam.

Der Beschluss umfasst folgende Bestandteile:

#### 1. Lineare Entgeltsteigerung

Die Tabellenentgelte werden wie folgt erhöht: Für das Jahr 2023 erfolgt eine lineare Entgeltsteigerung in Höhe von **4 % zum 01.01.2023** sowie eine weitere Stufe in Höhe von **1,5 % zum 01.09.2023**. Im darauffolgenden Jahr werden die Entgelte in einer Stufe zum **01.01.24 um 2,5%** erhöht. Bis einschließlich 31.12.2024 sind entgeltserhöhende und entgeltsenkende Anträge für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge die auf Rechtsprechung, Verordnungen oder Gesetzen beruhen. Abweichende Beschlüsse der AK.DWBO bleiben trotz dieses Moratoriums dennoch weiterhin möglich.

#### 2. Zulage Fachkräfte EG7

Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in der Alten-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie in Kitas und Horten, die in der Pflege, Betreuung oder (Heil-)Erziehung tätig sind, erhalten eine Zulage (§ 14 Abs. 2 h)). Diese beträgt 25% zum 01.01.23 und erhöht sich zum 01.01.24 um weitere 25% auf 50% der Differenz zur Entgeltgruppe 8. Von der Zulage ebenfalls umfasst sind alle Mitarbeitenden der EG7 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Um Fachkräfte mit eigenständiger Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in den Tätigkeitsbereichen Pflege/Betreuung/Erziehung, die gemäß Anlage 1 8 B 1a) statt EG 7 in EG 8 eingruppiert sind aufzuwerten, erhalten sie ebenfalls eine Zulage. Diese erhöht sich gemäß § 14 Abs. 2 h) von 25 % zum 01.01.2023 auf 50 % zum 01.01.2024.

#### 3. Ausweitung Praxisanleiterzulage

Eine Zulage in Höhe von 50% der Differenz der nächsthöheren Entgeltstufe erhalten nunmehr alle in der Praxisanleitung tätigen Mitarbeitenden unabhängig ihrer Eingruppierung. Zuvor war dies auf Praxisanleiter der EG7 beschränkt. Die Zulage nach § 14 Abs. 2 e) Unterabsatz 2 erhalten die Mitarbeitenden jedoch nur, wenn diese aufgrund einer Leitungsfunktion nicht ohnehin bereits in die nächsthöhere Entgeltstufe eingruppiert sind.

#### 4. Zulage Mitarbeiter Rettungsstelle

Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die in einem Monat überwiegend im Bereich Rettungsstelle oder Notaufnahme eingesetzt wurden, erhalten eine monatliche Zulage. Diese beträgt ebenfalls 25 % zum 01.01.2023 und erhöht sich zum 01.01.2024 um weitere 25 % auf 50 % der Differenz zur EG 8.

### **5. Richtbeispiel EG 8 Hebammen**

Hebammen werden höhergestellt und werden mit Wirkung zum 01.01.2024 in die EG 8 eingruppiert.

### **6. Stufengleiche Höhergruppierung**

Bei einer Höher- oder Herabgruppierung eines Mitarbeitenden wird nunmehr die Erfahrungszeit in der bisherigen Entgeltstufe auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltstufe übertragen. Dies soll dazu dienen, für Bestandsmitarbeiter einen Anreiz zu schaffen, sich zu qualifizieren und weiterzubilden. Bei einer Höhergruppierung um mehr als eine Entgeltstufe erhält der Mitarbeitende abweichend hiervon jedoch weiterhin die Basisstufe der höheren Stufe. Die Regelung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

### **7. Anpassung Mindestlohn**

Die Grundentgelte der Anlage 2 Entgeltgruppe 1 Basisstufe werden zum 01.10.2022 auf den auf 12 € steigenden Mindestlohn erhöht und steigen mit jeder weiteren gesetzlichen Erhöhung automatisch auf den errechneten Wert.

### **8. Pflege- und Betreuungszulage**

Mitarbeitende der Entgeltgruppen 3 und 4 erhalten ab 01.01.2023 gemäß § 14 Abs. 2 c) eine Pflegezulage in Höhe von 150 €, wenn sie zusätzlich oder ausschließlich Tätigkeiten in der Pflege ausüben. Dies soll als Ergänzung der bestehenden Betreuungszulage einen Anreiz schaffen, mehr pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen und so den Bedarf besser abzudecken.

### **9. Entfall der Einarbeitungsstufe in den Entgeltstufen 3 und 4**

Für die EG 3 und 4 entfällt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 zum 01.09.2022 die Einarbeitungsstufe.

### **10. Jobrad**

Zum 01.01.23 werden in § 22a der AVR die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, (Elektro-) Fahrräder gemäß § 8 Abs. 2 EstG in Form einer Entgeltumwandlung für Sachleistungen anzubieten. Damit ist der Weg frei für ein einheitlich geregeltes Angebot von Jobrädern aller Träger im DWBO. Insbesondere wurden die Behandlung ggf. eingesparter Sozialversicherungsbeiträge sowie der Inhalt einer abzuschließenden Dienstvereinbarung normiert.

### **11. Erhöhung Schichtzulage**

Die monatliche Schichtzulage für ständige Schichtarbeit oder geteilten Dienst in § 20 Abs. 1 wird zum 01.01.2024 von 35,79 € auf 50 € erhöht und hinsichtlich zukünftiger Entgeltsteigerungen dynamisiert.

### **12. Bereitschaftsdienst**

Die Bereitschaftsdienste der Anlage 8 A Abs. 3 wurden mit Wirkung zum 01.01.2023 neu geregelt: Stufe

A  
B  
C  
D

Arbeitsleistung innerhalb des  
Bereitschaftsdienstes

0 bis 10 v.H.  
mehr als 10 bis 25 v.H.  
mehr als 25 bis 40 v.H.  
mehr als 40 bis 49 v.H.

Bewertung als Arbeitszeit

40 v.H.  
60 v.H.  
75 v.H.  
90 v.H.